

## Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen.

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	
<b>I. Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung</li> <li>- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – Schwerpunkt Bergbau</li> <li>- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover</li> <li>- Wehrbereichsverwaltung Nord</li> <li>- Nds. Landsamt für Denkmalpflege</li> <li>- Anstalt Nieders. Landesforsten, Braunschweig</li> <li>- Nieders. Forstamt Fuhrberg</li> <li>- Nieders. Forstplanungsamt</li> <li>- Forstamt Heidmark</li> <li>- Jagdgenossenschaft Rehburg</li> <li>- Industrie- und Handelskammer Hannover</li> <li>- Landwirtschaftskammer (Hannover)</li> <li>- Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr</li> <li>- Deutscher Aero Club</li> <li>- Landessportbund Niedersachsen</li> <li>- Kreissportbund Nienburg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH</li> <li>- Mittelweser Touristik GmbH</li> <li>- Heeresfliegerwaffenschule Bückeburg</li> <li>- Kirchenkreisamt Nienburg</li> <li>- Naturschutzverband Niedersachsen</li> <li>- Naturschutzbund Deutschland e.V. , Kreisverband Nienburg</li> <li>- Aktion Fischotterschutz</li> <li>- Landesverband Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e.V.</li> <li>- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischereiverband e.V.</li> <li>- Nds. Heimatbund e.V.</li> <li>- Landessportfischerverband Nds. e.V.</li> <li>- BUND Kreisgruppe Nienburg</li> <li>- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz</li> <li>- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.</li> <li>- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Nds. e.V.</li> <li>- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. – Jägerschaft Nienburg</li> </ul>
<b>II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachbereich Bauen, Landkreis Nienburg/Weser</li> <li>- Fachbereich Ordnung und Verkehr, Landkreis Nienburg/Weser</li> <li>- Harzwasserwerke GmbH</li> <li>- Stadt Rehburg-Loccum</li> <li>- LGLN Sulingen</li> <li>- EON Avacon</li> <li>- Nieders. Landvolk</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Nienburg)</li> <li>- Naturfreunde Niedersachsen</li> <li>- Kreisverband für Wasserwirtschaft –</li> <li>- Fischereigenossenschaft Meerbach</li> <li>- Kreisverband für Wasserwirtschaft – UHV Meerbach &amp; Führse</li> <li>- Landesbergbauamt</li> <li>- Gelsenwasser Energienetze GmbH</li> </ul>

<b>III. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:</b>	
<b>1. Unteren Denkmalschutzbehörde</b>	<b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b>
<p>01.04.2011</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorliegen von mehreren obertägig erhaltenen Denkmalen, historischen Quellen sowie Grabungsfunden, die archäologische Kulturdenkmale belegen.</li> <li>- nördl. Waldbereich: Zahlreiche Einrichtungen der Wasserwirtschaft sichtbar und nicht sichtbar erhalten – teilw. kartiert (Karte hierzu in Akte!!!). Unter Fundstellen-Nr. 59,104 u. 105 sind Wall-u. Grabanlagen erfasst, die zu älteren Wasserleitungssystemen gehören.</li> <li>- Im Fuldetal Luccaburg → im Verzeichnis Kulturdenkmale.</li> <li>- Im Nordosten: Am Rande mind. 3 Grabhügel – vermutlich aus Bronzezeit – sind im Verzeichnis Kulturdenkmale.</li> </ul> <p>Es handelt sich um Kulturdenkmale im S. von § 3 Abs. 4 NDSchG → Fundstellen sind demnach zu schützen, jegliche Art von Veränderung, Befahrung und Bodeneingriffen ist zu unterlassen.</p>	<p><b><u>Kenntnisnahme</u></b></p> <p>Belange der Bodendenkmalpflege sind durch die Änderung der LSG-VO „Sündern“ nicht betroffen.</p>
<b>2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	<b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b>
<p>04.04.2011</p> <p>Keine Bedenken → Es wird davon ausgegangen, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Verkehrssicherung und Unterhaltung weiterhin gewährleistet wird.</p>	<p><b><u>Folgen</u></b></p> <p>Keine Einschränkung der gesetzlichen Verpflichtung zur Verkehrssicherung und Unterhaltung. Der Freistellungstatbestand der LSG-Verordnung wird unter § 5 Abs. 1n wie folgt erweitert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unverzüglich erforderliche Maßnahmen. Sie sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.</li> </ul>
<b>3. Forstamt Nienburg, ersetzt durch 2. Stellungnahme vom 3.08.2011</b>	<b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b>
<p>04.05.2011</p> <p>a) keine FFH-Basiserfassung, kein Managementplan – Auswirkungen sind daher nicht abzuschätzen. Es wird empfohlen, Dialog mit Eigentümer zu führen, um entsprech. VO zu fertigen und/oder Schutzziele über Vertragsnaturschutz zu erreichen (ist geschehen).</p>	<p><b><u>Nicht folgen</u></b></p> <p>a) Eine FFH-Basiserfassung wurde über die “Planungsliste für die Erfassung von Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten im Zeitraum 2009-2011“ beim Land Niedersachsen angemeldet. Sie wurde seitens des NLWKN allerdings in der Dringlichkeit aufgrund nicht ausreichender Haushaltsmittel gegenüber anderen Kartierungen herabgestuft und nicht durchgeführt. Der LK Nienburg/Weser hat für die Sicherung aller FFH-Gebiete lediglich ein Zeitfenster von 6 Jahren zur Verfügung (Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Um diese Frist einzuhalten, kann nicht für jedes Gebiet auf das Vorliegen einer aktuellen Kartierung durch den NLWKN gewartet werden und die Sicherung muss somit auf der Basis des Standarddatenbogens erfolgen. Ein intensiver Dialog mit den Grundstückseigentümern (hier Kloster Loccum) ist bereits vor der öffentlichen Auslegung erfolgt. Eine Basiserfassung ist für die VO in</p>

	<p>diesem Fall nicht erforderlich, da diese sich auf die Mindestanforderungen für den zwingend zu sichernden bzw. zu erreichenden Erhaltungszustand B in tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet beschränkt. Diese Anforderung besteht schon mit den Vorgaben des BNatSchG. Die VO konkretisiert diese Anforderungen gebietsbezogen. Wo naturschutzfachlich akzeptabel, bleibt die VO sogar hinter dem pauschalen Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG zurück.</p>
<p>b) §2 Abs. 4 Forderungen in Abs. 4 (5 lebende Habitatbäume und 1-3 liegende oder stehende Totholzbäume) geht über FFH-Wertstufe B hinaus, Minimalforderung beachten. Große wirtschaftliche Einbußen für den Eigentümer, Empfehlung Entschädigungszahlungen oder Vertragsnaturschutz</p>	<p><b><u>Teilweise folgen</u></b> b) Für die Erhaltungsstufe B, die hier zunächst zu Grunde zu legen ist, sind 3 bis &lt; 6 lebende Habitatbäume pro Hektar genannt, so dass die im Entwurf der LSG-VO genannten „mindestens 5 Habitatbäume“ durchaus der Wertstufe B entsprechen. Dieses wurde in den Vorabstimmungen von Seiten des Klosterforst' Loccum so akzeptiert. Um dem Eigentümer trotzdem die Möglichkeit zu geben, sich bei der Anzahl der Habitatbäume auf die für den Erhaltungszustand B mindestens erforderlichen 3 Habitatbäume zu beschränken, werden „mindestens 3 Habitatbäume“ in die Verordnung aufgenommen.</p> <p>Auch der geforderte Erhalt von 1-3 Stämmen liegendes oder stehendes Totholz entspricht dem derzeit zu sichernden Erhaltungszustand B. In die Verordnung wird die Formulierung „mindestens ein“ aufgenommen. Des Weiteren ist anzumerken, dass der Entwurf im Vorfeld den Flächeneigentümern vorgestellt und insbesondere mit dem Vertreter des Klosters Loccum intensiv besprochen wurde. Auch die Landwirtschaftskammer sieht in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2011 nach Rücksprache mit ihrem zuständigen Forstamt aus Sicht der Privatwaldnutzung keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf der LSG-Verordnung.</p>
<p>c) Lebensraumtyp 9160 kann ersatzlos gestrichen werden, denn das Gebiet wurde vorrangig ausgewählt wegen des Vorkommens des LRT 9130, 91EO und 3150.</p>	<p><b><u>Nicht folgen</u></b> c) Der LRT 9160: subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald ist in der LSG-Verordnung zu erfassen. Gem. NLWKN sind <u>alle</u> vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie zu schützen.</p>
<p>d)§ 3 Abs. 3 b) Regelung bedeutet für den Eigentümer eine unzumutbare Einschränkung seines Eigentums und geht über Anforderungen in FFH-Gebieten hinaus. Der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten darf für den Erhaltungszustand B insgesamt 80-&lt;90 % betragen. Somit können 20 % sonstige Baumarten vorkommen.</p> <p>Es wird keine Notwendigkeit gesehen, in der Verordnung ausschließlich Baumarten aus gesicherten gebietsheimischen Herkünften zu verwenden. Dieses sei hinreichend im Gesetz über forstliches Vermehrungsgut (FoVG) geregelt.</p>	<p><b><u>Teilweise folgen</u></b> d) Neue Formulierung: es ist ... insbesondere untersagt ..die Erhöhung des Anteils nicht lebensraumtypischer Gehölzarten auf mehr als 20 Prozent der Fläche des betroffenen Lebensraumtyps.</p> <p>Da die Forderung der Verwendung von Pflanzen mit gesicherter gebietsheimischer Herkunft auch dem Gesetz über forstliches Vermehrungsgut entspricht, muss die Vorgabe weiterhin in der Verordnung verbleiben. Ziel der FFH-Richtlinie ist z.B. die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern und den günstigen Erhaltungszustand der <b>natürlichen</b> Lebensräume zu sichern.</p>

	<p>Grundvoraussetzung für einen natürlichen Wald-Lebensraumtyp ist es, dass die jeweilige Baumart an die klimatischen und sonstigen Umweltfaktoren eines Standortes über eine lange Evolution angepasst ist. Bäume mit einer nicht gebietstypischen genetischen „Ausstattung“ können z.B. durch eine veränderte interspezifische Konkurrenzfähigkeit wesentlich die Baumartenzusammensetzung und damit letztlich die Natürlichkeit eines Lebensraumtypes verändern. Des Weiteren wird mit der Aufnahme dieses Verbotes in die VO ein notwendiger eigenständiger Ahndungsrahmen bei Zuwiderhandlung geschaffen.</p>
<p>e) § 3 Abs. 3 c) Es muss die Möglichkeit bestehen, Totholz i.R. der Verkehrssicherung unabhängig von vorhandener Masse zu entfernen oder Übernahme Verkehrssicherung durch den LK.</p>	<p><b><u>Teilweise folgen</u></b></p> <p>e) Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit werden nachträglich in § 5 Abs. 1n aufgenommen (s. auch Erläuterungen zu Nr. 2). Allerdings ist die Anzahl von Totholzbäumen pro ha hiervon nicht unmittelbar betroffen, da aus Gründen der Verkehrssicherung zu fallendes Totholz als liegendes Totholz im Bestand verbleiben kann.</p>
<p>f) VO sollte Veränderungen in den Strukturen des Waldes ermöglichen und nicht nur statische Festschreibungen machen.</p>	<p><b><u>Teilweise folgen</u></b></p> <p>f) Der Entwurf der LSG-VO lässt durchaus Veränderungen in den Strukturen des Waldes zu, die sich z.B. natürlicherweise schon durch Alterungsprozesse oder Windbruch ergeben. Auch eine naturnahe Waldbewirtschaftung hat immer Änderungen der Waldstrukturen zur Folge. Verbote innerhalb des FFH-Gebietes dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der hier vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dieses ist eine Vorgabe aus dem EU-Recht (Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie bzw. Bundesnaturschutzgesetz (§ 33 BNatSchG)).</p>
<p><b>Erneuter Gesprächstermin am 29.07.2011 zwischen der unteren Naturschutzbehörde und Niedersächsischen Landesforsten (hier Forstamt Nienburg). Erneute Abgabe einer Stellungnahme mit folgendem Ergebnis:</b></p>	
<p>3.08.2011 a) keine FFH-Basiserfassung, kein Managementplan – Auswirkungen sind daher nicht abzuschätzen. Es wird empfohlen, Dialog mit Eigentümer zu führen um entsprech. VO zu fertigen und/oder Schutzziele über Vertragsnaturschutz zu erreichen (ist geschehen).</p>	<p><b><u>Nicht folgen</u></b></p> <p>a) Eine FFH-Basiserfassung wurde über die „Planungsliste für die Erfassung von Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten im Zeitraum 2009-2011“ beim Land Niedersachsen angemeldet. Sie wurde seitens des NLWKN allerdings in der Dringlichkeit gegenüber anderen Kartierungen herabgestuft und nicht durchgeführt. Der LK Nienburg/Weser hat für die Sicherung aller FFH-Gebiete lediglich ein Zeitfenster von 6 Jahren zur Verfügung (Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie). Um diese Frist einzuhalten, kann nicht für jedes Gebiet auf das Vorliegen einer aktuellen Kartierung durch den NLWKN gewartet werden und die Sicherung muss somit auf der Basis des Standarddatenbogens erfolgen.</p>

	<p>Ein intensiver Dialog mit den Grundstückseigentümern (hier Kloster Loccum) ist bereits vor der öffentlichen Auslegung erfolgt. Eine Basiserfassung ist für die VO in diesem Fall nicht erforderlich, da diese sich auf die Mindestanforderungen für den zwingend zu sichernden bzw. zu erreichenden Erhaltungszustand B in tatsächlich vorhandenen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet beschränkt. Diese Anforderung besteht schon mit den Vorgaben des BNatSchG. Die VO konkretisiert diese Anforderungen gebietsbezogen. Wo naturschutzfachlich akzeptabel, bleibt die VO sogar hinter dem pauschalen Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG zurück.</p>
<p>b) § 2 Abs. 4 (Besonderer Schutzzweck) sowie § 3 Abs. 3 (Verbote im FFH-Gebiet) Die Anforderungen an die jeweiligen Lebensraumtypen sollten nicht über Anforderungen des Erhaltungszustandes B (nach v. Drachenfels) hinaus gehen.</p>	<p><b>Folgen</b></p> <p>b) Mit der Sicherung des FFH-Gebietes „Sündern bei Loccum“ hat der Landkreis Nienburg/Weser das Ziel der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Entsprechend der Bewertungsmatrix des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz werden die Erhaltungszustände in drei Kategorien(A, B, C) eingeordnet.</p> <p>Die Kategorien A und B entsprechen hier einem günstigen, die Kategorie C einem ungünstigen Erhaltungszustand. Somit müssen die Kriterien der Erhaltungszustände A oder B (Mindesterhaltungszustand) der Änderung der LSG-Verordnung „Sündern“ zu Grunde liegen. Da keine Basiserfassung vorliegt, wurde hilfweise der Standarddatenbogen herangezogen. Danach befinden sich die Wälder des FFH-Gebiets überschlägig im Erhaltungszustand B. Dieser Erhaltungszustand wurde mit seinen Mindestanforderungen als Kriterium der Änderung der LSG-Verordnung zu Grunde gelegt.</p>
<p>c) § 3 Abs. 3 b) Es wird keine Notwendigkeit gesehen, in der Verordnung ausschließlich Baumarten aus gesicherten gebietsheimischen Herkunft zu verwenden. Dieses sei hinreichend im Gesetz über forstliches Vermehrungsgut (FoVG) geregelt.</p>	<p><b>Nicht folgen</b></p> <p>c) Da die Forderung der Verwendung von Pflanzen mit gesicherter gebietsheimischer Herkunft auch dem Gesetz über forstliches Vermehrungsgut entspricht, muss die Vorgabe weiterhin in der Verordnung verbleiben. Ziel der FFH-Richtlinie ist z.B., die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern und den günstigen Erhaltungszustand der <b>natürlichen</b> Lebensräume zu sichern. Grundvoraussetzung für einen natürlichen Wald-Lebensraumtyp ist es, dass die jeweilige Baumart an die klimatischen und sonstigen Umweltfaktoren eines Standortes über eine lange Evolution angepasst ist. Bäume mit einer nicht gebietstypischen genetischen „Ausstattung“ können z.B. durch eine veränderte interspezifische Konkurrenzfähigkeit wesentlich die Baumartenzusammensetzung und damit letztlich die Natürlichkeit eines Lebensraumtypes verändern. Des Weiteren wird mit der Aufnahme dieses Verbotes in die VO ein notwendiger eigenständiger Ahndungsrahmen bei Zuwiderhandlung geschaffen.</p>

<p><b>4. NLWKN –Betriebsstellen Sulingen und Hannover-Hildesheim</b></p>	<p><b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b></p>
<p>02.05.2011 a) Änderungsvorschlag § 3 Abs. 3e mit folgendem Wortlaut: „ in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des FFH-Gebietes oder Teilflächen des FFH-Gebietes <i>in seinen wasserabhängigen Lebensraumtypen, gegen Entwässerung empfindlicher Biototypen oder von Habitatteilflächen von „besonders geschützten Arten oder Arten mit einem Gefährdungstatus“ mit besonderen Ansprüchen an den Wasserhaushalt kommen kann.</i></p>	<p><b><u>Nicht folgen</u></b></p> <p>a) Die als Begründung für die Umformulierung genannten Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind im LSG „Sündern“ nicht zu erwarten und deshalb nicht erforderlich.</p>
<p>b) Das FFH-Gebiet wurde auch für den Lebensraumtyp 9120: Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe gemeldet, dieser wäre im Schutzzweck zu nennen</p>	<p><b><u>Folgen</u></b></p> <p>b) Gem. NLWKN sind alle vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in die Verordnung aufzunehmen. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt unter § 2 Abs. 4.</p>
<p>c) § 3 (3) c Aufgrund dieser Regelung könnte außer den geforderten Habitat- und Totholzbäumen sämtliches Altholz entnommen werden. Dadurch könnte der gegenwärtige Erhaltungszustand jedoch unzulässig verschlechtert werden.</p>	<p><b><u>Folgen</u></b></p> <p>c) Der Altholzanteil ist dem Erhaltungszustand entsprechend zu sichern, durch eine übermäßige Entnahme könnte sonst der Erhaltungszustand unzulässig verschlechtert werden. Neuer Wortlaut: - die Entnahme von Alt- und Totholz aus den Waldflächen der FFH-Lebensraumtypen, sofern im Gebiet danach nicht mindestens mehr als ein Stamm liegendes oder stehendes starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume sowie mindestens drei lebende Habitatbäume je ha Fläche verbleiben und ein Altholzanteil von mindestens 20 % bezogen auf die Fläche des betroffenen FFH-Lebensraumtyps verbleibt.</p>
<p>d) § 3 (3) h Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Uferbefestigungen sollten dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen (§ 4 (1) a).</p>	<p><b><u>Teilweise folgen</u></b></p> <p>d) Die Notwendigkeit, aus Sicherheitsgründen erforderlichen Uferverbau und –befestigung bzw. den Ersatz alter Befestigung unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, wird nicht gesehen. Es sollte allerdings eingefügt werden, dass diese Maßnahmen nur nach Abstimmung mit der UNB erfolgen können. Neuer Wortlaut des § 3 (3) h: - Uferverbau und –befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen bzw. alte Befestigungen im vorhandenen Umfang nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt bzw. erneuert werden.</p>

<p>e) Die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unverzüglich erforderlichen Maßnahmen sollten aus Haftungsgründen generell von den Verboten ausgenommen werden, jedoch einer (ggf. nachträglichen) Anzeigepflicht unterliegen.</p>	<p><b>Folgen</b></p> <p>e) Keine Einschränkung der gesetzlichen Verpflichtung zur Verkehrssicherung und Unterhaltung. Der Freistellungstatbestand der LSG-Verordnung wird unter § 5 Abs. 1n wie folgt erweitert:  - aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unverzüglich erforderliche Maßnahmen. Sie sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.</p>
<p>f) § 5 (1) i  Umformulierungsvorschlag: Der Betrieb, die Überwachung....<i>nach vorheriger Abstimmung</i> mit dem Landkreis Nienburg/Weser</p>	<p><b>Nicht folgen</b></p> <p>f) Die Notwendigkeit, auch den Betrieb und die Überwachung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, wird nicht gesehen. Unterhaltungsmaßnahmen sind dagegen vorher abzustimmen (§ 5 (1) i).</p>
<p>g) § 5 (1) l  Umformulierungsvorschlag: die ordnungsgemäße Unterhaltung... <u>ohne Verwendung</u> von Bau- oder Ziegelschutt und umweltgefährdeten Stoffen.</p>	<p><b>Folgen</b></p> <p>g) Neuer Wortlaut ist:  - die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt und umweltgefährdenden Stoffen soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist.</p>
<p>h) Änderung der Kartenlegende Verordnungskarte (Maßstab 1:10.000) in „Fläche zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“. In § 3 (3) ist die Bezeichnung ebenfalls zu ändern</p>	<p><b>Folgen</b></p> <p>h) Die Formulierung entspricht den Vorgaben des MU und wird übernommen</p>
<p><b>5. Deutsche Telekom, Bremen</b></p>	<p><b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b></p>
<p>10.05.2011  Einwendungen, da die VO Erlaubnisvorbehalte bezüglich der Errichtung neuer Telekommunikationslinien festgelegt hat.  Telekom ist berechtigt alle Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu nutzen!  Auch in Schutzgebieten!  <b>Vorschlag:</b> Unter Freistellungen: Genehmigungsfreiheit für die Errichtung von Telekommunikationslinien an Verkehrswegen – dann wird uneingeschränkt zugestimmt!!!</p>	<p><b>Nicht folgen</b></p> <p>Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Sie sind u.a. ausgewiesen zum Schutz von Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten (§ 26 BNatSchG). Da gem. § 4 Abs. 2 der LSG-VO die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn die geplante Maßnahme z.B. nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen Schutzzweck oder dem besonderen Schutzzweck nicht zuwider läuft, ist der Erlaubnisvorbehalt weiterhin zu erhalten. Der Erlaubnisvorbehalt ist auch bei der Verlegung anderer Versorgungsleitungen anzuwenden. Bis zur Sicherung des durch Umsetzungsverordnung (hier LSG-VO) gilt das gesetzliche Verschlechterungsverbot gemäß § 33 BNatSchG.</p>

	Die hieraus resultierende Anzeigepflicht entfällt mit der Änderung der LSG-VO, dann ist nur noch anhand der VO zu entscheiden, deshalb zwingend Erlaubnisvorbehalt, um z.B. die Eingriffserheblichkeit zu minimieren über Linienführung, Verlegetechnik und –zeitpunkt.
<b>6. Das Kloster Loccum, Vermögensverwalter, ersetzt durch 2. Stellungnahme vom 15.08.2011</b>	<b>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</b>
<p>04.05.2011</p> <p>a) erhebliche Bedenken, da erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf den Forstbetrieb. Auflagen und Einschränkungen gehen weit über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus und stellen enteignungsgleichen Eingriff dar. Die vorgesehene Verordnung wird abgelehnt.</p>	<p><b><u>Nicht folgen:</u></b></p> <p>a) Das ökologische Netz „Natura 2000“ soll den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bestimmter gefährdeter Lebensraumtypen und Arten gewährleisten und dem fortschreitenden Artensterben Einhalt gebieten.</p> <p>Das Netz Natura 2000 setzt sich zusammen aus den an die EU gemeldeten EU-Vogelschutzgebieten (EU-Vogelschutzrichtlinie) und FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Natura 2000-Gebiete sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 (2) BNatSchG).</p> <p>Einer Schutzgebietsausweisung bedarf es nicht, wenn die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen Trägers oder vertragliche Vereinbarungen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten (§ 32 (4) BNatSchG). Dies ist in der geplanten Kulisse nicht durchführbar. Damit ist der Landkreis Nienburg verpflichtet, das FFH-Gebiet zu sichern. Dabei ist die Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet nach Ermessensausübung die geeignete, erforderliche und angemessene Sicherungsform. Einer noch schärferen Sicherung als Naturschutzgebiet bedarf es für den Sündern nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen MU, NLWKN und Naturschutzbehörde hier jedoch nicht.</p> <p>Die Überführung des FFH-Gebiets in ein Schutzgebiet nach nationalem bzw. Landesrecht eröffnet die Möglichkeit, bei allen unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen einer Prüfung an den Maßstäben der LSG-VO abzuarbeiten – die Notwendigkeit einer separaten FFH-Verträglichkeitsprüfung, die das Verschlechterungsverbot aller einzelnen Arten zu berücksichtigen hat, entfällt.</p> <p>So ist derzeit z.B. jede forstwirtschaftliche Maßnahme wie Durchforstung, Endnutzung oder Nachpflanzung im FFH-Gebiet vorab der UNB anzuzeigen und von hier auf deren Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu prüfen. Dieses aktuell anzuwendende Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG) ist weitreichender als die jetzt in der VO enthaltenen konkreten Auflagen. Nach in Kraft treten der Verordnung entfällt die Verträglichkeitsprüfung und die Maßstäbe der Verordnung sind Grundlage der Handlungsmöglichkeiten im Gebiet.</p> <p>Mit der LSG-Verordnung soll zunächst lediglich der Status Quo des gemeldeten Gebietes gesichert werden. Die naturnahe Bewirtschaftung des Klosterforstes und der Grünlandflächen durch das Kloster Loccum über viele Jahrhunderte wird anerkannt und begrüßt. Allerdings erfolgt durch die Änderung der LSG-VO zur hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes „Sündern bei Loccum“ keine neue vollständige Ausweisung des „Sündern“ als FFH-Gebiet, sondern das FFH-Gebiet besteht bereits per Gesetz.</p>

	Die VO geht nicht über das EU-Recht und durch das BNatSchG vorgegebene, schon bestehende gesetzliche Verbote hinaus, sondern konkretisiert sie gebietsbezogen auf den Sündern. Wo naturschutzfachlich akzeptabel, bleibt der VO-Text sogar hinter dem pauschalen Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG zurück. Erst wenn die VO weitergehende über das Gesetz schon bestimmte Einschränkungen festschreiben würde, was sie jedoch nicht tut, wäre zu prüfen, ob mit diesen dann zusätzlichen Einschränkungen die Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschritten würde und dann Ansprüche auf Entschädigung entstehen könnten. Ansprüche auf Entschädigungen bestehen somit nicht.
b) Eine Reihe von Auflagen (z.B. Nachweis von mindestens 5 Habitatbäumen/ha und 1-3 Totholzbäume/ha) greifen stark in Forstbewirtschaftung ein.	<b>Folgen:</b> Die Verbote wurden dahingehend geändert, dass sie den Minimalforderungen für den Erhaltungszustand B entsprechen. Siehe auch Erläuterung zu Nr. 3 b der Stellungnahme des Forstamtes Nienburg vom 4.05.2011.
<b>Erneuter Gesprächstermin am 28.06.2011 zwischen der unteren Naturschutzbehörde und Herrn Sierk (Kloster Loccum) sowie Schreiben an den Vermögensverwalter des Klosters am 2.08.2011. Erneute Abgabe einer Stellungnahme mit folgendem Ergebnis:</b>	
15.08.2011 Zustimmung zu der im Entwurf vorliegenden Fassung der Verordnung. Allerdings kann nicht abschließend beurteilt werden, ob durch die Verordnung langfristig gravierende wirtschaftliche Auswirkungen für den Klosterbetrieb zu erwarten sind. Es wird davon ausgegangen, dass der Landkreis Nienburg in einem solchen Fall zu einer Änderung der Verordnung bereit sein wird.	<b>Teilweise folgen</b> Grundsätzlich ist durch die Änderung der Verordnung nicht mit gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für das Kloster Loccum zu rechnen. Die Qualität der Lebensraumtypen ist letztlich durch die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder entstanden. Sollten in Zukunft trotzdem gravierende wirtschaftliche Auswirkungen nachvollziehbar seitens des Klosters dargestellt werden, würde die untere Naturschutzbehörde nach Prüfung jeweils unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben den Einzelfall entscheiden.